

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Blönried
vom 18.02.2021
im Ratssaal des Schlosses Aulendorf**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: Uhr

Anwesend:

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Ortschaftsrat/rätin

Karl Bösch Ortschaftsrat
Martin Braun Ortschaftsrat
Günter Hildebrand Ortschaftsrat
Michael Kunzer Ortschaftsrat
Edith Lindenhahn Ortschaftsrätin
Bernhard Metzler Ortschaftsrat
Martin Scheck Ortschaftsrat
Jork von Wartenberg Ortschaftsrat

Abwesend:

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Mitteilungen, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Baugesuche
 - 4.1 Aufforstungsantrag
Blönried, Flst. Nr. 119
Vorlage: 40/649/2020/1
 - 4.2 Abbruch bestehender Garage, Neubau Garage mit Lager, Amberg 1, Flst.
914/1, Aulendorf - Blönried
Vorlage: 40/326/2018/2/1
 - 4.3 Neubau eines Wohnhauses mit Garage
Münchenreute, Wurzbühl 2, Flst. Nr. 513/1
Bauvoranfrage
Vorlage: 40/628/2020/2/1
 - 4.4 Errichtung Geräteschuppen
Steinenbach, Karl-Rehm-Straße 19, Flst. Nr. 804/31
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/012/2021/1
 - 4.5 Zeitnah eingereichte Baugesuche
- 5 Ökomaßnahme bei Dobelmühle/Blönrieder Ach
 1. Planungsvorstellung
 2. Ausschreibungsfreigabe
Vorlage: 40/554/2020/1
- 6 Bahnübergang Schmitzenweg, Blönried
Vorlage: 70/001/2021
- 7 Landtagswahlen 2021 - Repräsentative Wahlstatistik
- 8 Verschiedenes

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Beschluss-Nr. 2
Mitteilungen, Protokoll

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Beschluss-Nr. 4

Baugesuche

Beschluss-Nr. 4.1

Aufforstungsantrag
Blönried, Flst. Nr. 119
Vorlage: 40/649/2020/1

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt die Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung zur Aufforstung des Flurstücks Nr. 119 Gewinn Ried in Blönried. Das 10.489 m² große Wiesengrundstück soll mit einer Fläche von 450 m² mit Erlen und Douglasien aufgeforstet werden. Das betreffende Flurstück liegt an der Gemarkungsgrenze zwischen Blönried und Ebersbach. Das Grundstück weist auf einer Teilfläche bereits einen vorhandenen Waldbestand auf. Seitlich des Grundstücks verlaufen Wasserläufe. Da die Bewirtschaftung des Dauergrünlands (Moorfläche) erschwert ist, wird die Aufforstung südlich des Waldbestands beantragt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Die Aufforstung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche bedarf einer Genehmigung nach § 25 Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG). In § 25 Abs. 2 LLG sind die Versagungsgründe für Erstaufforstungen abschließend genannt. Dort finden auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Berücksichtigung.

Gem. § 25 Abs. 2 LLG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn

1. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen,
2. durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich gemindert würde,
3. der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, naturschutzfachlich hochwertiges Dauergrünland oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden,
4. die Aufforstung den konkretisierten Zielvorstellungen der Gemeinde über die Entwicklung des Gemeindegebiets widerspricht oder
5. die Aufforstung geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Sicherheit von Gebäuden und deren Bewohner nachhaltig zu gefährden, ohne dass die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Die Fläche befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Die Aufforstung findet im Anschluss an eine bereits bestehende Waldfläche statt. Durch die Aufforstung ist somit keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Aufforstung widerspricht auch keiner konkreten Zielvorstellung der Stadt Aulendorf über die Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Aufforstung fügt sich gut in den vorhandenen Waldbestand ein, ist nicht auffallend und wird als vertretbar angesehen. Ein Zuwiderlaufen gegen den Schutzzweck der Norm sowie das Vorliegen von anderen Versagungsgründen ist nicht erkennbar.

Zuständig für die Genehmigung dieser Erstaufforstung ist das Landratsamt Ravensburg. Die untere Landwirtschaftsbehörde entscheidet gemäß § 29 a Abs. 1 LLG über den Antrag im Einvernehmen mit der Stadt Aulendorf.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zum Aufforstungsantrag zu erteilen.

Beschlussantrag:

Der Ortschaftsrat Blönried erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.

Beschluss-Nr. 4.2

Abbruch bestehender Garage, Neubau Garage mit Lager, Amberg 1, Flst. 914/1, Aulendorf - Blönried
Vorlage: 40/326/2018/2/1

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau einer Garage mit Lager auf dem Flst. Nr. 914/1, Amberg 1, Gemarkung Blönried in Aulendorf. Die bestehende Garage mit 43 m² Grundfläche an dem Standort soll abgebrochen werden.

Das vorliegende Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung des Technischen Ausschuss vom 12.12.2018 beraten. Dem Vorhaben wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Baurechtsbehörde zur Teilprivilegierung das Einvernehmen erteilt. Das Landwirtschaftsamt kann keine Teilprivilegierung feststellen, weshalb das Bauvorhaben als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist. Aus Sicht der Baurechtsbehörde war die ursprüngliche Planung aus baurechtlicher Sicht im Rahmen des § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig, da die Größe des Vorhabens nicht bedarfsgerecht war.

Die Bauherrschaft hat das Vorhaben wie folgt dahingehend umgeplant und entsprechend reduziert:

	Planung 09.10.2018	Aktuelle Planung
Abmessungen	6,50 m x 17,37 m	6,49 m x 13,99 m
Grundfläche	113 m ²	91 m ²
Geschosse	II	II
Firsthöhe	8,15 m	8,25 m
Dachform	Satteldach	Satteldach
Dachneigung	25 °	35 °

Die aktuelle Planung sieht ein Garagen-Lagergebäude in Massivbauweise (Beton/Mauerwerk) mit einem Satteldach mit Ziegeldeckung vor.

Durch die Lage am Hang ist die Zugänglichkeit beider Geschosse zu ebenem Gelände möglich.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Außenbereich
Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 2 BauGB
Gemarkung: Blönried
Eingangsdatum: 09.10.2018, aktuelle Planung 12.01.2021

Der Bestand wurde als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt. Sonstige Vorhaben können im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Bauherr ist Eigentümer von rd. 7 ha landwirtschaftlicher Flächen. Zu dem Gebäude Amberg 1 gehören ca. 1,3 ha Ackerfläche, ca. 1,3 ha Wald und ca. 4,4 ha Streuobstwiesen.

Vom Antragsteller selbst werden die Flächen 914 und 914/1 mit Schafhaltung sowie der Wald bewirtschaftet. Die Fläche von 1,3 ha Ackerfläche sind an einen Landwirt verpachtet.

Das geplante Bauvorhaben dient der Lagerung von Geräten, Fahrzeugen, Holzmaterial und Baumaterial. Das bestehende Gebäude ist zu niedrig und zu klein für die notwendigen Abstell- und Lagerflächen.

Es stehen für die Instandhaltung des Anwesens immer viele Reparaturen an. Die Apfelernte sowie die Haltung der Schafe erfordert immer wieder Reparaturen an Stall und den Transportmitteln. Für die Schafe müssen mehrfach neue Unterstellplätze geschaffen werden. Die Äpfel und der daraus resultierende Apfelsaft müssen gelagert werden.

Das ganze Haus wird nach Möglichkeit mit Holz befeuert. Dies erfordert Zuschnitt, Lagerung und Trocknung des Feuerholzes. Anstatt mehrerer kleiner Schuppen soll nun ein Lagergebäude erstellt werden, das alle Fahrzeuge Geräte und Materialien aufnimmt.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die neue reduzierte Planung ist aus Sicht der Baurechtsbehörde sowohl baurechtlich, als auch aus landwirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Sicht gem. § 35 Abs. 2 BauGB bedarfsgerecht und genehmigungsfähig.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:

Der Ortschaftsratsrat Blönried erteilt dem Vorhaben das Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

Beschluss-Nr. 4.3

Neubau eines Wohnhauses mit Garage
Münchenreute, Würzbühl 2, Flst. Nr. 513/1
Bauvoranfrage
Vorlage: 40/628/2020/2/1

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft stellt eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Werkstatt im Würzbühl 2, Flst. Nr. 513/1 in Münchenreute.

Die vorliegende Bauvoranfrage wurde in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 18.11.2020 behandelt. Das Einvernehmen zur Errichtung des Wohnhauses außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wurde versagt. Der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit dem Werkstattgebäude wurde zugestimmt.

Nach einem Abstimmungsgespräch mit der Stadtverwaltung wurde am 12.01.2021 vom Antragssteller eine entsprechend geänderte Planung eingereicht.

Das beantragte zweigeschossige Wohnhaus hat die Abmessungen 7,75 m x 11,00 m. Die Firsthöhe des Satteldachs mit 35 ° Dachneigung beträgt 8,30 m. Das eingeschossige Werkstatt-Garagengebäude ist 13,30 m x 8,41 m groß. Es wird mit einem Satteldach mit 25 ° Dachneigung und 5,60 m hohem Dachfirst ausgeführt. Das Werkstattgebäude soll ausschließlich privat genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht vorgesehen.

Wohnhaus und Werkstatt-Garagengebäude überschreiten die Baugrenze der Ortsabrundung mit etwas mehr als der Hälfte der Grundfläche.

Mit der vorliegenden Bauvoranfrage soll folgende Frage verbindlich geklärt werden:
Kann eine Befreiung von der Ortsabrundungssatzung Münchenreute zur Überschreitung der Baulinie erteilt werden?

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsabrundungssatzung Münchenreute vom 14.01.1994
Rechtsgrundlage: § 34 BauGB, Innenbereich
Gemarkung: Blönried
Eingangsdatum: 12.01.2021

Das geplante Wohnhaus mit Werkstatt-Garagengebäude befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrundung Münchenreute. Die Ortsabrundung Münchenreute setzt entlang öffentlicher Verkehrsflächen eine Baugrenze fest.

Wohnhaus und Werkstatt-Garagengebäude überschreiten die Baugrenze in Richtung zur Straße Würzbühl mit etwas mehr als der Hälfte der Grundfläche. Eine teilweise Überschreitung der Baugrenze wäre aus Sicht der Verwaltung denkbar.

Im Würzbühl 16, Flst. Nr. 519/1 wurde am 01.08.2017 der Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und Neubau Doppelhaus mit Carport beantragt. Etwa die Hälfte der Grundfläche des geplanten Doppelhauses überschritt die Baugrenze. Am 20.09.2017 wurde vom Technischen Ausschuss der Überschreitung der Baugrenze mit dem Doppelhaus und den Carports zugestimmt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens beurteilt sich im Übrigen nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in

die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Art der baulichen Nutzung

Die zulässige Art der Nutzung ergibt sich aus § 34 Abs. 2 BauGB. Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohnbebauung, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und einen Handwerksbetrieb. Das Wohnhaus und Werkstatt-Garagengebäude sind nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die maßgebliche Umgebungsbebauung hält den Rahmen von zwei Vollgeschossen und Dachgeschoß gemäß der Ortsabrundungssatzung ein. Die überbaute Grundstücksfläche entspricht dem Verhältnis der Bebauung in der näheren Umgebung. Die Anzahl der Vollgeschosse und Gebäudehöhe hält die Obergrenzen der Bebauung in der näheren Umgebung ein.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum geplanten Wohnhaus mit Garage zu erteilen.

Beschlussantrag:

1. Der Ortschaftsrat Blönried erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.
2. Der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit dem Wohnhaus und Werkstatt-Garagengebäude wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 4.4

Errichtung Geräteschuppen
Steinenbach, Karl-Rehm-Straße 19, Flst. Nr. 804/31
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/012/2021/1

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt die Befreiung für die Errichtung eines Geräteschuppens auf dem Grundstück Flst. Nr. 804/31, Karl-Rehm-Straße 19, in Steinenbach.

Der geplante Geräteschuppen hat die Abmessungen 2,00 m x 4,50 m und wird in Holzbauweise mit Pultdach erstellt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Grundesch II vom 22.12.1995
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Blönried
Eingangsdatum: 11.02.2021
Befreiung: Überschreitung der Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplans Nutzungsschablone 3

Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet WA
Zahl der Vollgeschosse	I + IUG
Grundflächenzahl	0,35
Geschossflächenzahl	0,5
Bauweise	Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig
Dachform	Satteldach mit Dachneigung 33°-44°
Max. Traufhöhe.	3,45 ü. EFH

Baugrenze

Der geplante Geräteschuppen soll außerhalb der Baugrenze in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Für die Errichtung des Geräteschuppens in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Befreiung nach § 31 Bau GB erforderlich.

Dachform und Dachneigung

Der Bebauungsplan setzt für das Gebiet Grundesch Satteldächer mit Dachneigung 33°-44° fest. Für die beantragte Pultdachbauweise ist eine Befreiung nach § 31 BauGB erforderlich.

Nebenanlagen in der näheren Umgebung

In der Abt-Reher-Straße 17, Flst. Nr. 804/26 und Abt-Reher-Straße 19, Flst. Nr. 804/27 befinden sich jeweils ein Gartenhäuschen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Für diese baulichen Anlagen liegen keine Genehmigungen vor.

Der beantragten Geräteschuppen in Holzbauweise entspricht in der Ausführung und seiner Größe den vorhandenen Nebenanlagen in der Umgebung. Da der Rauminhalt des geplanten Schuppens unter 40 m³ liegt, handelt es sich um ein verfahrensfreies Vorhaben gemäß § 50 LBO Baden-Württemberg.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen.

Beschlussantrag:

1. Der Ortschaftsrat Blönried erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.
2. Der Befreiung für die Errichtung in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 31 BauGB wird zugestimmt.
3. Der Befreiung für die geänderte Dachform und Dachneigung gem. § 31 BauGB wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 4.5
Zeitnah eingereichte Baugesuche

Beschluss-Nr. 5

Ökomaßnahme bei Dobelmühle/Blönrieder Ach

1. Planungsvorstellung

2. Ausschreibungsfreigabe

Vorlage: 40/554/2020/1

Ausgangssituation:

An der Booser Ach, unterhalb der Dobelmühle auf der Gemarkung Blönried, haben im Winter 2017/2018 Tothölzer den Bachquerschnitt verklauselet. Die Folge war, dass das dadurch aufgestaute Wasser über die Ufer getreten ist und breitflächig den westlichen Bereich eines angrenzenden Wiesengrundstücks Nr. 736/2 überflutet hat.

Gespräche mit dem Eigentümer der überfluteten Wiese haben ergeben, dass er einem dauerhaften Belassen dieser Wiesenüberflutung nicht abgeneigt ist, sodass sich hieraus für die Stadt Aulendorf die Möglichkeit ergäbe, Ökopunkte zu generieren.

Von Seiten der Betreibergesellschaft Dobelmühle, als angrenzender Grundstückseigentümer der überfluteten Wiese, steht ebenso nichts gegen das naturnahe Belassen des sich ausgebildeten Überflutungsbereichs.

Die Verwaltung hat daraufhin das Büro 365° freiraum + umwelt aus Überlingen um eine Vorabprüfung bezüglich einer eventuellen Ökomaßnahme gebeten, mit dem Ergebnis, dass eine dauerhafte Ausbildung der Überflutungsflächen als Flutrasen zur Generierung von Ökopunkten eine ökologische Aufwertung darstellt und wirtschaftlich ist.

Dem Gemeinderat wurden in seiner Sitzung am 08.04.2019 die geplanten Maßnahmen vorgestellt. Die betroffenen Grundstücke bzw. die betroffenen Teilflächen sollen erworben werden.

Die Planung wurde zwischenzeitlich vom Büro 365° freiraum + umwelt weiterentwickelt und mit dem Landratsamt Ravensburg, Naturschutz abgestimmt.

Entwicklungsziele:

- Verbesserung und Aufwertung des Grünlands durch Extensivierung
- Auenwaldentwicklung
- Erweiterung der vorhandenen Blänken
- Entwicklung von Blänken/Tümpeln

Flurstücke 741/4:

Bestand:

Bewirtschaftung als Wiese. An zwei Stellen sind temporär wasserführende Geländemulden mit Flutrasenvegetation vorhanden. Zwischen Grünland und der Ach ist ein ca. 5 m breiter Gehölzstreifen (Auenwaldstreifen) mit vorgelagerter Saumvegetation im Traufbereich der Bäume vorhanden.

Beschreibung der zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen

- Anlage eines bis zu 20 m breiten Auenwaldstreifens entlang der Ach. Dort wo ein 10 m breiter Gehölzstreifen vorhanden ist, diesen auf 20 m verbreitern, ansonsten neu anlegen in einer Breite von 10 m ab Böschungsoberkante. Pflanzung von Schwarz-Erlen und Sträuchern zur Entwicklung eines gewässerbegleitenden Auenwaldstreifens.

- Nutzungsänderung des Grünlands (bisher ohne Auflagen, 3-4malige Mahd): Zukünftig soll die Grünlandfläche extensiv bewirtschaftet werden (Verzicht auf Düngung, drei Schnitte/Jahr), Abfuhr des Mähguts.
- Streifenansaat im Grünland zur Artenanreicherung (einmalige Maßnahme).
- Es befinden sich zwei Blänken mit Flutrasenvegetation auf der Grünlandfläche. Dies werden vertieft und angrenzend erweitert. Tiefe der Geländemulden: 30 bis max. 50 cm an der tiefsten Stelle. Der Aushub wird auf den, bei den westlich liegenden Gehölzen, vorgelagerten Saumstreifen aufgetragen.

Dauerhafte Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen:

Auenwald:

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölze (3 Jahre). Für weitere drei Jahre ggf. Unterhaltungspflege. Anschließend soll der Auenwaldstreifen sich selbst überlassen werden.

Grünland:

Drei Schnitte/Jahr, erster Schnitt Mitte – Ende Mai, zweiter Schnitt frühestens acht Wochen später, Abfuhr des Mähguts, dritter Schnitt im Oktober, diesen ggf. als Mulchmahd, Verzicht auf Düngung.

Geländemulden:

Bei Verlandung erneuter Aushub, offene Wasserstellen sollen beibehalten werden.

Teil von Flurstück 736/2:

Bestand:

Der überwiegende Teil dieser Fläche ist nicht ökokontofähig (bereits extensive Bewirtschaftung über LPR-Vertrag). Bewirtschaftung als extensives Grünland. Die Maßnahmenfläche entspricht der winterlichen Überflutungsfläche. Hier tritt die Ach aufgrund von Totholzverklausungen bei höherem Wasserstand temporär über die Ufer und fließt breitflächig auf einer westlichen Teilfläche des Flurstücks ab.

Beschreibung der zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen

Entwicklung eines Flutrasens im nördlichen Teil der Fläche und einer Hochstaudenflur im südlichen Teil der Fläche. Die Entwicklung erfolgt durch die periodische Überflutung der Booser Ach und Nutzungsaufgabe. Im Norden sollen zudem zwei Tümpel a ca. 100 m² ausgehoben werden. Der Aushub wird am Waldrand im Süden landschaftsgerecht eingebaut.

Es sind keine Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen auf der Teilfläche notwendig.

Stand der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde:

Der Genehmigungsbescheid liegt vor. Die Maßnahme ist binnen 5 Jahren nach Genehmigung umzusetzen, ansonsten erlischt die Genehmigung, danach wäre eine neue Beantragung erforderlich.

Ökopunkte der Maßnahme:

Die Maßnahme ergibt eine Aufwertung von 196.998 Ökopunkten, zuzüglich Verzinsung (3 % p. a.). Die Verzinsung beginnt nach Umsetzung der Maßnahme und wird bis zur Zuordnung der Ökopunkte zu einem Eingriff für maximal zehn Jahre gewährt.

Kostenschätzung zur Baumaßnahmenabwicklung:

Die Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten betragen rd. 69.000 €.

Finanzierung:

Im Haushalt 2020 stehen insgesamt 265.000 € einschließlich Grunderwerb zur Verfügung.

Die Verwaltung empfiehlt die Umsetzung der Ökomaßnahme an der Blönrieder Ach unterhalb der Dobelmühle.

Beschlussantrag:

Die Planung wird zur Ausschreibung freigegeben.

Beschluss-Nr. 6

Bahnübergang Schmittenweg, Blönried
Vorlage: 70/001/2021

Ausgangssituation:

Die Deutsche Bundesbahn hat bereits an Pfingsten 2020 das elektronische Stellwerk in Aulendorf in Betrieb genommen. In diesem Zusammenhang müssen Bahnübergänge nach den Richtlinien der DB in alter Bauform im Einwirkungsbereich des Stellwerks erneuert werden.

Bereits in den Jahren 2013/2014 beabsichtigte die DB den Bahnübergang Schmittenweg zu erneuern. Die BÜSA (Bahnsicherungsanlage) sollte zur Erhöhung der Sicherheit umgebaut werden. Da der Bahnübergang zur Dobelmühle eine höhere Priorität einnahm, wurde zunächst dieser in gegenseitiger Abstimmung entsprechend den jetzigen Bestimmungen umgebaut.

Zum Weiterbetreiben der noch nicht ertüchtigten Bahnübergänge ist eine Ausnahmegenehmigung in Absprache mit dem Eisenbahn Bundesamt zu beantragen. Zuvor sollte jedoch auch die Möglichkeit eines Verzichtes ggf. durch Ersatzwegebau abgewogen und beraten werden. In diesem Fall liegt von der DB ein Angebot von 200.000 € für Ersatzmaßnahmen vor.

Falls keine Zustimmung zur Beseitigung erfolgt, sieht die 1. Variante der DB vor, ohne Veränderung nur mit dem Aufstellen eines Pollers (Fuß- und Radweg möglich) oder Umbau zum Geh- und Radweg Bahnübergang mit Lichtzeichen und Fußwegschranken vor. In zweiter Stufe wird ein Planrechtsfeststellungsverfahren mit großzügigem Umbau für die Aufrechterhaltung des Kfz Verkehrs mit Lichtzeichen und Fahrbahnhalbschranken eingeleitet.

Die Dauer bis zum Endausbau dürfte zeitlich bis zu sechs Jahre in Anspruch nehmen.

Beschlussantrag:

Beratung und Beschluss an den Gemeinderat

Beschluss-Nr. 7

Landtagswahlen 2021 - Repräsentative Wahlstatistik

Beschluss-Nr. 8
Verschiedenes

ZUR BEURKUNDUNG !

Ortsvorsteher:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....